

## Beitragsordnung Stadtmarketing Schwandorf e.V.

### **Präambel**

Wesentliche Grundlage für die finanzielle Ausstattung des Stadtmarketing Schwandorf e.V. ist das Beitragsaufkommen seiner Mitglieder gemäß Ziffer V der Satzung. Die Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben durch den Verein ist davon abhängig, dass die Mitglieder ihren Pflichten zur Beitragszahlung vollumfänglich und pünktlich nachkommen. Die nachfolgende Beitragsordnung regelt im Einzelnen die Pflichten der Mitglieder, Beiträge und Umlagen zu entrichten.

### **§ 1 Beitragspflicht**

- (1) Der Stadtmarketing Schwandorf e.V. erhebt gemäß Ziffer V der Satzung von jedem seiner ordentlichen Mitglieder einen Jahresbeitrag nach Maßgabe dieser Beitragsordnung.
- (2) Bei Eintritt in den Stadtmarketing Schwandorf e.V. bis zum 30. Juni eines Kalenderjahres ist der volle Beitrag, bei Eintritt nach dem 30. Juni eines Kalenderjahres der hälftige Jahresbeitrag im Eintrittsjahr zu entrichten.
- (3) Endet die Mitgliedschaft vor dem 1. Juli des laufenden Kalenderjahres, so ist lediglich der hälftige Jahresbeitrag zu entrichten, im Übrigen verbleibt es bei dem vollen Jahresbeitrag.
- (4) Der Jahresbeitrag soll im Lastschriftverfahren jeweils zum 15. Februar eines jeden Jahres eingezogen werden.

### **§ 2 Höhe des Mitgliedsbeitrags**

- (1) Die Höhe des Jahresbeitrags richtet sich nach dem Status des Mitglieds (Beitragsklasse) im Sinne dieser Beitragsordnung. Bei den ausgewiesenen Beitragssätzen handelt es sich um die verpflichtenden Mindestbeiträge addiert zu einem Grundbeitrag von 10,00 €. Ein höherer Mitgliedsbeitrag ist auf freiwilliger Basis des Mitglieds möglich, wenn er dies schriftlich erklärt.
- (2) Für die Beitragshöhe ist der am Fälligkeitstag (15. Februar) bestehende und dem Stadtmarketing Schwandorf e.V. bekanntgegebene Mitgliederstatus maßgebend. Das Mitglied ist verpflichtet, dem Verein die zur Bemessung des Beitrags erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Dazu stellen die Mitglieder einmal jährlich, jeweils zum Stichtag 01. September, die Anzahl der Mitarbeiter fest und melden diese schriftlich bis spätestens 15. Januar an den Vorstand des Vereins.
- (3) Kommt das Mitglied der Auskunftspflicht nicht fristgerecht nach, kann die Bemessungsgrundlage durch den Vorstand geschätzt werden.
- (4) Das Mitglied kann der Schätzung binnen eines Monats schriftlich widersprechen. Der Widerspruch ist zu begründen. Die Frist für den Widerspruch beginnt mit der Mitteilung über die erfolgte Schätzung. Für die Begründetheit des Widerspruchs ist die Vorlage geeigneter Nachweise, insbesondere die Bestätigung eines Steuerberaters oder Lohnbuchhaltungsunterlagen erforderlich.

- (5) Falls ein Mitglied unter mehrere der unter (5) genannten Gruppierungen fällt, errechnet sich der Beitrag nach der Beitragsklasse mit dem höheren Beitrag.
- (6) Der Vorstand des Vereins kann in begründeten Einzelfällen eine Beitragsänderung oder Beitragsbefreiung beschließen.
- (7) Die Beitragssätze im Einzelnen ergeben sich aus der nachfolgenden Tabelle:

Beitragsklasse	<u>Mindestbetrag pro Jahr</u>
<b>Einzelhandel:</b>	
1 – 3 Mitarbeiter	60,00 €
4 – 9 Mitarbeiter	120,00 €
10 – 24 Mitarbeiter	240,00 €
25 – 49 Mitarbeiter	520,00 €
ab 50 Mitarbeiter	mind. 960,00 €
<b>Gastronomie:</b>	
bis 50 Sitzplätze	120,00 €
ab 51 Sitzplätze	240,00 €
<b>Hotellerie / Pensionen:</b>	
bis 20 Betten	120,00 €
ab 21 Betten	240,00 €
<b>Handwerk:</b>	
unter 20 Mitarbeiter	120,00 €
ab 20 Mitarbeiter	240,00 €
<b>Dienstleister / Freie Berufe:</b>	
einheitlich	120,00 €
<b>Produzierendes Gewerbe / Industrie / Großhandel:</b>	
unter 50 Mitarbeiter	120,00 €
50 – 99 Mitarbeiter	240,00 €
100 – 499 Mitarbeiter	520,00 €
ab 500 Mitarbeiter	mind. 960,00 €
<b>Banken:</b>	
einheitlich	600,00 €
<b>Gemeinnützige Vereine:</b>	
einheitlich	30,00 €
<b>Privatperson / Sonstige:</b> (Bürger/innen, nicht gemeinnützige Vereine, Verbände, Immobilien-eigentümer, usw.)	
einheitlich	45,00 €
<b>+ zzgl. 10,00 € Grundbeitrag (jährl.)</b>	

- (8) Als Mitglieder gelten dabei alle Beschäftigten mit Vollzeitstelle (als 1 Mitarbeiter jeweils) am Standort Schwandorf. Teilzeitkräfte werden entsprechend als 0,5 Mitarbeiter jeweils gezählt. Auszubildende und Praktikanten werden nicht angerechnet.
- (9) Als Sitzplätze/Betten gelten dabei alle Sitzplätze/Betten im Innenbereich als jeweils 1 voller/s Sitzplatz/Bett und alle Sitzplätze/Betten im Außenbereich als jeweils 0,5 Sitzplätze/Betten.

### **§ 3 Fälligkeit des Mitgliedsbeitrags**

- (1) Der Jahresbeitrag wird zum 15. Februar eines Kalenderjahres fristgerecht durch den Stadtmarketing Schwandorf e.V. eingezogen, ohne dass dies nochmals vorher angekündigt wird.
- (2) Jedes Mitglied hat insoweit eine Deckung des Kontos zu gewährleisten. Anfallende Gebühren bei einer Rücklastschrift gehen zu Lasten des Mitglieds.

### **§ 4 Forderungsverfolgung**

- (1) Der Vorstand des Vereins wird beauftragt, Beiträge spätestens 30 Tage nach Fälligkeit anzumahnen und nachfolgend alle erforderlichen zivilrechtlichen Maßnahmen zur Beitragseinbringung zu ergreifen.

### **§ 5 Sonstige Bestimmungen**

- (1) Die Erhebung und Berechnung von Beiträgen, Umlagen und sonstige Gebühren erfolgt per Datenverarbeitung (EDV) und durch eine Rechnung des Stadtmarketing Schwandorf e.V.. Der Verein ist berechtigt, Daten der Mitglieder unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Vorgaben zu speichern.
- (2) Sofern sich aus einer neu beschlossenen Beitragsordnung Beitragsänderungen ergeben, so gelten diese ab dem 1. Januar des auf die Beschlussfassung folgenden Jahres.

### **§ 6 Inkrafttreten**

- (1) Vorstehende Beitragsordnung tritt gemäß Ziffer V der Satzung mit Beschluss der Mitgliederversammlung am 08.12.2021 in Kraft und ersetzt alle früheren Beitragsordnungen.